

Hinweis und Info für Prüfungsleiter / Verbandsrichter zur Vorbereitung / Richterbesprechung zur Verbandjugendprüfung (VJP)/ Wesen.

Sehr geehrte Prüfungsleiter / Verbandsrichter ,liebe Freunde des Jagdgebrauchshundewesen.

Ich möchte Ihnen /Euch diese Datei zur Vorbereitung der Prüfungen insbesondere für die anstehenden Verbandsjugendprüfungen (VJP) zur Verfügung stellen. Hier sind noch einmal die wichtigen Punkte der VZPO und der Wesensüberprüfung zusammengestellt. Ich habe dies nach § der VZPO/ Wesen geordnet, wobei ich die Nummerierung der Unterpunkte weggelassen habe, da diese teilweise gekürzt wurden. In einigen Fällen habe ich auch persönliche Anmerkungen eingefügt. Bei Bedarf sollte aber immer in der gültigen VZPO Stand 2017 nachgeschaut werden. Absolut wichtig: Jeder Verbandsrichter muss in Besitz einer gültigen VZPO Stand 2017 sein, bevor er die Tätigkeit als Verbandsrichter ausübt. Ich wünsche allen viel Erfolg und das richtige Händchen bei der Vergabe der Bewertungen (Prädikate und Punkte) und bitte bedenken Sie/Ihr, wir richten auf einer Anlageprüfung und es sind junge Hunde, die auch mal einen Fehler machen dürfen. Wir bestimmen mit unserer Bewertung/ Aussage den zukünftigen Jagd -und Zuchthund. Ich wünsche Ihnen /Euch gute Hunde, gute Reviere und einen harmonischen Prüfungsverlauf.

➤ **§1. Allgemeines**

Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshund-verbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO

Eine Verbandsjugendprüfung (VJP) darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen nur im Frühjahr bis einschließlich 1. Mai abgehalten werden.

Besonderer Hinweis: Landesrechtliche Regelungen stehen immer über der PO des JGHV.

Bei einer VJP dürfen in einer Richtergruppe maximal 5 Hunde zugeteilt werden.

➤ **§2 Zulassung**

Die Zulassung von Hunden zu den Zuchtprüfungen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV.

➤ **§ 3.Meldung zur Zuchtprüfung**

Die Meldung zur Zuchtprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.

Der Nennung sind eine Ablichtung der **aktuellen** Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierter Verbandsprüfungen und Leistungszeichen beizufügen.

Besonderer Hinweis hierzu: Bitte darauf achten das immer eine Kopie der aktuellen Stammtafel der Nennung beigelegt wird und am Prüfungstag die Stammtafel vorliegt. (keine Kopie)

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

Ein Führer darf auf einer Zuchtprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

➤ § 4. Rechte und Pflichten der Veranstalter

Die veranstaltenden Vereine **müssen die beabsichtigte Prüfung** rechtzeitig vor Nennungsschluss mit Termin und Bedingungen beim Stammbuchamt des JGHV anmelden und sollten sie im Verbandsorgan ausschreiben.

Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter **für die in der Prüfung zu prüfenden Fachgruppen benannt sein**. Er kann bei dieser Prüfung als VR tätig werden.

➤ § 5 Verbandsrichter

Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein **und müssen die Berechtigung für die jeweiligen Fachgruppen besitzen** (beachte OfdVRW § 6 (2)).

In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens drei Verbands-richter tätig sein.

Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden.

Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander ab-gestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben

Besonderer Hinweis hierzu: Offenes Richten und genaue Erläuterung der einzelnen Arbeiten bzw. genaue Begründungen der Prädikate sollten immer erfolgen.

➤ § 6 Richtersitzung

Vor Beginn jeder Prüfung **muss eine eingehende Richterbesprechung** möglichst im Beisein der Führer stattfinden.

Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde **muss eine abschließende Richtersitzung** stattfinden, wenn das Prädikat „hervorragend“ (12 Punkte) vergeben wurde. Dies ist dann vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen

Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Punktzahlen und das Prüfungsergebnis sind einzutragen, dass von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.

Besonderer Hinweis hierzu: Der Prüfungsleiter und die drei Verbandsrichter sind allein verantwortlich für alle Angaben auf dem Prüfungszeugnis. (Punkte, Feststellungen und Bemerkungen)

➤ §8 Ordnungsvorschriften

Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung

Das Führen von Hunden mit Dressurmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.

Die Führer, die einen Jagdschein besitzen, müssen auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den **gültigen Jagdschein** mit sich führen.

Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schadet (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

➤ §9 Durchführung der Prüfung

Prädikate und Arbeitspunkte

Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.

Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens genügend (3 Punkte) erreicht haben (Arbeitspunkte).

Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten auf Verbandszuchtprüfungen.

Für die Vergabe von 11 oder 12 Punkten sind die Bestimmungen zu beachten, wobei ich hier nur die wichtigen und relevanten Details der VJP erwähnen möchte und alles etwas gekürzt habe.

Das Prädikat „hervorragend“ 12 Punkte darf nur vergeben werden, wenn außerdem noch mindestens eine weitere Arbeit im Bereich "sehr gut" mit mindestens 10 Punkten erbracht worden ist. Zeigt der Hund im Verlauf der Prüfung vorher oder nachher noch eine oder mehrere Arbeiten mit einem niedrigeren Ergebnis, dürfen 12 Punkte nicht vergeben werden

Spurarbeit: Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte

12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund eine Spur, die wegen vorhandener Schwierigkeiten unter Berücksichtigung der Stehzeit schwer zu arbeiten ist, auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und mindestens noch eine Spurarbeit zeigt, die mit 10 oder mehr Punkten bewertet wird.

Spurarbeit: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden für eine wirklich konzentrierte, durch Spurwillen und Spursicherheit geprägte, über wechselnde Bodenverhältnisse führende Spurarbeit, deren Länge den vorhandenen Schwierigkeiten angepasst sein muss. Die Vergabe von 11 Punkten erfordert die Bestätigung dieser durch mindestens eine weitere Arbeit auf der Spur, die nicht unter dem Prädikat „sehr gut“ beurteilt wird.

Nasengebrauch: Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte

12 Punkte dürfen nur für außergewöhnlichen, überragenden Nasengebrauch vergeben werden. Sehr weites, nasenmäßiges Wahrnehmen von verschiedenen Wildarten, Vögeln, Spuren usw. Seinen hervorragenden Nasengebrauch muss der Hund **mehrmals** unter Beweis stellen.

Nasengebrauch: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im Feld **mehrmals** einen überzeugenden Nasengebrauch gezeigt hat.

Suche: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, ausdauernd sucht und dabei insbesondere ausdrucksvoll erkennen lässt, **dass er Wild finden will**.

Vorstehen: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte .

Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit **weniger als „sehr gut“ beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten**.

Führigkeit: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld , bei größerer Entfernung, **einen gleichbleibend** sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.

➤ §10 Allgemeines

Die VJP ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Junghundes durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, dass Nasengebrauch, Spurwille, Suche, Vorstehen und Führigkeit geprüft und beurteilt werden können.

Festzustellen sind:

Die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) ist festzustellen. Spurlautes, sichtlautes oder stummes Jagen kann nur am Hasen oder Fuchs gewertet werden.

Stummes Verfolgen auf Sicht von anderem Haarwild ist unter Bemerkungen zu dokumentieren.

Die gesamten Lautfeststellungen haben sich in der neuen VZPO nicht geändert und sind genauso zu dokumentieren wie bisher, außer das jetzt auch das „Stumme Jagen“ an anderem Haarwild zu vermerken ist. Besonderer Hinweis: Bitte aber alle daran denken .Wir prüfen sehr junge Hunde!

die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle)

Besonderer Hinweis: Bitte wenn möglich die Identität des Hundes vor der Prüfung feststellen und dies geschieht nur durch die VR der entsprechenden Richtergruppe.

➤ §11 Die einzelnen Prüfungsfächer

Besonderer Hinweis hierzu: Die Neuerungen bei den Prüfungsfächern sind Rot, Fett und Unterstrichen.

Spurarbeit:

Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn **nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft**. Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit. Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt, willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen.

Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung von mehreren Spuren sollte der gewonnene Gesamteindruck maßgebend sein und nicht das rechnerische Mittel aller Spuren.

Nasengebrauch:

Die feine Nase zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes, gelegentliches Markieren von Kleinvogelwitterung und auf der Spur ist besonders auf die Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben zu achten.

Suche:

Bei der Suche ist der Hauptwert auf den Willen zum Finden zu legen. Daneben soll die Suche fleißig, weiträumig, flott, ausdauernd und dem Gelände angepasst sein. Eine planmäßige Suche wird bei der VJP noch nicht erwartet.

Vorstehen

Die Anlage zum Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund gefundenes Wild vorsteht oder vorliegt. Ein Durchstehen wird hierbei nicht verlangt. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wird, können die Prüfung nicht bestehen. Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in Ausnahmefällen in die Bewertung mit einbezogen werden.

Führigkeit und Gehorsam

Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt.

Der Gehorsam wird im Laufe der gesamten Prüfung geprüft. Er wird allein mit einem Prädikat (sehr gut, gut, genügend, nicht genügend) bewertet, ohne Vergabe von Arbeitspunkten. Der Gehorsam zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei der Arbeit und darin, dass der Hund dem wahrgenommenen Befehl (Pfiiff und/oder Ruf) seines Führers folgt. **Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde, die „nicht genügend“ erhalten, weil sie sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.**

Besonderer Hinweis: Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Der Begriff der Wildberührung bezieht sich dabei sowohl auf das sichtige-, wie auch auf nasenmäßig-oder akustisch wahrgenommene Wild

Prüfung der Schussfestigkeit

Besonderer Hinweis hierzu: Die Prüfung der Schussfestigkeit sollte nach Möglichkeit morgens im ersten oder zweiten Suchengang durchgeführt werden. Die Prüfung der Schussfestigkeit ist grundsätzlich während der Suche zu prüfen. Beurteilt wird dann die „Schussfestigkeit“ und das Prüfungsfach „ Suche“ Dies wird im Text, bei der Beschreibung der einzelnen Grade der Schussfestigkeit immer wieder deutlich durch den Hinweise (Suche) und Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
- Leicht schussempfindlich
- Schussempfindlich
- Stark schussempfindlich
- Schussscheu

Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.

Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht, oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. **Gleiches gilt für Hunde die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen.**

Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

Besonderer Hinweis hierzu: Eine Wiederholung darf nur im Zweifel und frühestens nach 30 Minuten erfolgen, wobei dann alle vorherigen Beurteilungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes

Neben der Feststellung der Anlagen und Leistungen unserer Jagdgebrauchshunde ist das Erkennen und Dokumentieren von Wesens – und Verhaltensmerkmalen insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde von größter Bedeutung. Die Verbandsrichter tragen hierbei große Verantwortung. Die unten stehenden Definitionen sind bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung zu berücksichtigen und anzuwenden.

Das Wesens- und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chip-/Tätowierungsnummer, wie auch bei der Überprüfung der körperliche Mängel (Gebiss- Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufs.

Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit, oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Überpassion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken. Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit, und soziale Verträglichkeit festzuhalten.

Hunde bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Besonderer Hinweis hierzu: Die gesamte Wesensfeststellung ist neu bearbeitet worden und jeder VR. sollte sich damit genau beschäftigen. Wir haben schon immer Wesensbeurteilungen vorgenommen und dies dokumentiert. Die nun beschlossenen Feststellungen zeigen aber auch einmal das positive Verhalten des Hundes. Meine große Bitte . Denken wir alle daran das wir bei der VJP junge Hunde beurteilen, mit denen entsprechend umgehen, dass immer mit dem Gedanken, den zukünftigen Jagd- und Zuchthund herauszustellen. Die Wesensfeststellung darf nicht dazu führen das jetzt nach negativen Merkmalen im Hund gesucht wird.

Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

Temperament

- a) teilnahmslos/phlegmatisch
- b) ruhig/ausgeglichen
- c) lebhaft/temperamentvoll
- d) unruhig/nervös/überpassioniert

Selbstsicherheit

- e) selbstsicher
- f) schreckhaft/unsicher
- g) ängstlich

Verträglichkeit

- h) sozialverträglich
- i) aggressiv gegenüber Menschen
- j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Sonstiges

- k) handscheu
- l) wildscheu
-

Besondere Hinweis hierzu: Zu den Bereichen Temperament, Verträglichkeit und Selbstsicherheit ist je eine Eigenschaft festzustellen und auf dem Prüfungszeugnis zu dokumentieren wobei auch Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich sind:



Wesens- und Verhaltensfeststellungen

Temperament

☐ tollkühn/philomatisch

Selbstsicherheit

☐ selbstsicher

Verträglichkeit

☐ sozialverträglich

Sonstiges

☐ handschau

☐ ruhig/ausgeglichen

☐ schreckhaft/unsicher

☐ aggressiv gegen Menschen

☐ wildscheu

☐ löbl./temporär nervös

☐ ängstlich

☐ aggressiv gegen Artgenossen

☐ unruhig/nervös/überreaktionell

Zum Schluss noch einmal alle Punkte zusammengefasst, wann ein Hund die VJP nicht bestehen kann, wobei ich/ wir alle hoffen das dies nur ganz wenige sind.

Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens genügend (3 Punkte) erreicht haben (Arbeitspunkte)

Hunde, die „nicht genügend“ erhalten, weil sie sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen

Hunde bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Ich hoffe dass Ihnen allen diese Kurzanleitung bei der Vorbereitung, bei der Richterbesprechung und auch beim Richten im Feld hilfreich ist und wünsche allen viel Erfolg und harmonische Prüfungstage. Wichtig: Diese Kurzanleitung ersetzt nicht den Besitz einer VZPO.

Waidmannsheil J. Westermann Obmann fürs Prüfungswesen.